



Liebes zukünftiges Senior-Mitglied unseres Flag Football Club Augsburg Lions e.V.,

wir freuen uns sehr, dass Du gerne Mitglied in unserem Verein werden möchtest und wollen Dich herzlich willkommen heißen.

Damit wir Deinen Antrag möglichst schnell prüfen können, möchten wir Dich bitten, alle notwendigen Dokumente zu bearbeiten. Wichtig ist, neben der Vollständigkeit der Angaben, vor allem

- die Unterschrift auf dem Antrag selbst
- die Zustimmung zum Datenschutz
- die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Informationen dem Antrag beizufügen. Solltest Du darüber hinaus noch Fragen haben oder Dir etwas unklar sein, nimm sehr gerne jederzeit Kontakt zu uns auf:

Flag Football Club Augsburg Lions e.V.
Universitätsstr. 2
86159 Augsburg
augsburg.lions@outlook.de
0162/4033643

Bitte sende die ausgefüllten Seiten 2 bis 4 eingescannt oder als ausgefülltes PDF per Mail an die obenstehende Adresse.

Vielen herzlichen Dank und bis bald!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ziegler'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'C' being particularly large and stylized.

Christian Ziegler
1. Vorstand
Flag Football Club Augsburg Lions e.V.

AUFNAHMEANTRAG SENIOR

Flag Football Club Augsburg Lions e.V.

Hiermit beantrage ich die Senior-Mitgliedschaft zum _____ :
 (Mitgliedschaften sind immer zum 1. eines Monats möglich)

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein als: aktives Mitglied
 Fördermitglied

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich:

Geschlecht: *	Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers <input type="checkbox"/>
Vorname: *	
Nachname: *	
Straße/Hs.-Nr.: *	
PLZ/Ort: *	
Geburtsdatum: *	
Geburtsort: *	
Nationalität: *	
E-Mail: *	
<i>Tel. privat</i>	
<i>Tel. mobil</i>	
<i>Mitgliedschaft in anderen Vereinen</i>	

(*Pflichtangaben; *freiwillige Angaben kursiv*)

Ich habe Kenntnis von der Satzung sowie der Beitragsordnung und erkenne diese an. Die Satzung und die Beitragsordnung liegen diesem Antrag bei. Die Mitgliedschaft betreffende Auszüge aus der Satzung sowie die aktuellen Beiträge finden sich in diesem Antrag unter dem Punkt **Einblick in die Satzung** und der **aktuellen Beitragsordnung**

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Ich habe den Anhang „Datenschutzerklärung und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO“ gelesen und stimme der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten wie dargelegt, zu.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien des Vereins, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht, zu.

Hiermit willige ich ein, dass Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von meiner Person bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Social-Media-Kanäle des Vereins (z.B. Webseite oder Instagram-Seite)
- Presseerzeugnisse

(Bitte ankreuzen in welchen Medien die Personenbildnisse veröffentlicht werden dürfen)

Mir ist bewusst, dass die Foto-, Ton und Videoaufnahmen mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Mannschaftsfotos und Videos von Trainingseinheiten werden bis zum Widerruf gespeichert. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per E-Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Flag Football Club Augsburg Lions e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. Dritte die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Personenbezogene Daten einschließlich Fotos, Ton- und Videoaufnahmen werden nicht an weitere Dritte weitergegeben, sofern es nicht für Vereinszwecke notwendig ist. Der Flag Football Club Augsburg Lions e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters:	
Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:	
Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters:	
Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:	

Der Widerruf ist zu richten an:

Flag Football Club Augsburg Lions e.V.
Universitätsstr. 2
86159 Augsburg
augsburg.lions@outlook.de

Aktuelle Beitragsordnung

Klasse	Beitragsform	Beitragshöhe	Aufnahmegebühr	Fälligkeit
01	Aktives Mitglied (Senior)	72€	-	Halbjährlich (01.01. & 01.07.)
02	Aktives Mitglied (Jugend)	36€	-	Halbjährlich (01.01. & 01.07.)
03	Fördermitglied	10€*	-	Jährlich (01.01.)

*Der Grundbetrag der Fördermitgliedschaft ist auf 10€ festgelegt. Möchtest Du uns über die 10€ hinaus unterstützen, würden wir uns darüber natürlich auch sehr freuen. Trage in diesem Falle Deinen gewünschten Gesamtjahresbeitrag auf der dafür vorgesehen Linie ein. Der Beitrag kommt der ganzen Mannschaft zugute und Du hilfst mit, dass wir uns auf das Sportliche konzentrieren können.

Gewünschter Förderbeitrag: _____ €

Spende

Eine Spende ist ebenfalls möglich, falls Du uns einmalig unterstützen oder auf einen Spendenaufruf reagieren möchtest. Hierfür stellen wir Dir gerne eine Spendenquittung aus. Sprich uns im Falle einer Spende einfach direkt an, gerne auch telefonisch oder per E-Mail.

Herzlichen Dank für Deine Unterstützung.

Die Beiträge werden unter Wahrung der satzungsmäßigen Fristen per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	
IBAN	
BIC	

Hiermit erteile ich dem Flag Football Club Augsburg Lions e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzerklärung und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche die in den folgenden Artikeln genannten Informationen derjenigen Person bereit zu stellen, deren Daten er verarbeitet. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Flag Football Club Augsburg Lions e.V., Universitätsstr. 2, 86159 Augsburg,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,

Herr Christian Ziegler (1. Vorsitzender)
Herr Xaver Hornik (2. Vorsitzender)
Herr Thomas Köser (Sportlicher Leiter)
Herr Dustin Altmann (Sportlicher Leiter Jugend)
Frau Theresa Weissenberger (Sportliche Leiterin FLINTA*)
Herr Wim Wendenburg (Schatzmeister)
E-Mail: augsburg.lions@outlook.de

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Die Mitgliedschaft im Verein ist ein Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein, dessen Vertragsinhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und Ordnungen vorgegeben wird. Diese bestimmen insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden. Die Satzung kann jederzeit eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgen, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bildern der Teilnehmer auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

Mit der Unterschrift willige ich ein, dass der Flag Football Club Augsburg Lions e.V. als verantwortliche Stelle, die in dem Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeiten und nutzen darf.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände, Ligaorganisationen und den Bayerischen Landessportverband (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände, Ligaorganisationen bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Spiel-, Turnier- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzuges an das Bankinstitut weitergeleitet.

Der Flag Football Club Augsburg Lions e.V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verein/Verband etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Hierbei wird vertraglich sichergestellt, dass der Empfänger der Daten, diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

Sofern die Angaben zur E-Mail-Adresse und Telefonnummern ausgefüllt wurden, willige ich ein, dass diese zum Zwecke der Vereinskommunikation genutzt werden dürfen. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer wird weder an den BLSV, die Fachverbände oder sonst außenstehende Dritte vorgenommen.

Eine Datenübermittlung der übrigen Datenkategorien an andere Dritte, außerhalb der genannten, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Der Flag Football Club Augsburg Lions e.V. sichert mir zu, meine personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an sonstige Dritte weiterzugeben, sofern nicht der Flag Football Club Augsburg Lions e.V. hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder wird.

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Ein Widerspruch hat keine rückwirkende Auswirkung. Er ist schriftlich an den Flag Football Club Augsburg Lions e.V. zu richten.

Im Fall eines Widerspruchs kann es sein, dass ich Dienste des Flag Football Club Augsburg Lions e.V. nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann. Auch die Ausübung meiner Mitgliederrechte kann erschwert oder unmöglich werden.

Einblick in die Satzung

Auszüge aus der Satzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie den Datenschutz betreffend:

- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- ...
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- § 5 Mitgliedschaft
- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*in/Vertreter*innen.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung einer Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*in/Vertreter*innen wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Anfechtung in diesem Sinn, wird der Beschluss wirksam. Eine nachträgliche Anfechtung nicht möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis,
 - Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 420,69.
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- Ist ein Vorstandmitglied von dieser Maßnahme betroffen, muss dieses bei der Abstimmung in Ausstand treten.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Halbjahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden. Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der EMail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene EMail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiter*in.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiter*in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist

- erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen. Inhalt dieser Niederschrift sind:
- Vereinsname
 - Ort, Tag (und Uhrzeit) sowie die Beschreibung der Versammlung -> außer- oder ordentliche Mitgliederversammlung
 - Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung und Eröffnung der Versammlung
 - Zur Abstimmung gestellte Anträge, Art der Abstimmung und das Ergebnis (bei Wahlen zusätzlich die Annahme der Wahl und die Personalien des Gewählten)
 - Ende der Versammlung

§ 12 Haftung

...

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträger*innen, Übungsleiter*innen und Wettkampfrichter*innen,...) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (..... weitere Benennung der Daten). Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträger*innen, Übungsleiter*innen, Wettkampfrichter*innen,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder einer Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied (Funktionsträger*innen, Übungsleiter*innen, Wettkampfrichter*innen,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit ihrer Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt oder anonymisiert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.